

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,
und

— Antragsteller zu 1, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller zu 2, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-07-22-H**,

wird von den Antragstellenden beantragt

festzustellen, dass die Klägerin zu 1.) und der Kläger zu 2.) -am 18.12.2022- den Status der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Brandenburg hatten.

festzustellen, dass die Nicht-Entscheidung des Beklagten über den Wechsel-Antrag der Klägerin zu 1.) sowie des Klägers zu 2.) zum Wechsel des Landesverbandes von Berlin zum LV Brandenburg (Antrag vom 06.11.2022) zeitlich vor der 18.12.2022 erfolgten Neu-Gründung des RV Westbrandenburg rechtswidrig war und die Klägerin zu 1.) sowie den Kläger zu 2.) in ihren Rechten verletzt hat.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 04.01.2023 durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt entschieden:

1. Das Verfahren wird durch Beschluss SGdL-07-22-EA im Hauptsacheverfahren eröffnet.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-07-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL als Berichterstatter Richter Alexander Brandt und als weitere Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Richter Mattis Glade war entschuldigt bei der Eröffnung des Verfahrens nicht anwesend und steht dem Verfahren daher auch nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum 29.01.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
8. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jede Verfahrensseite zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Verfahrensvertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

II. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redemine eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitale Form am Gericht angelegt und unterliegt ebenfalls im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt
Berichterstatler

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation